

69d VK 18/2014

Einstellungsbeschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin und Vergabestelle -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen:

[REDACTED]

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende Regierungsdirektorin Roth, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsobererrat Schwarz und die ehrenamtliche Beisitzerin Technische Amtsrätin Denz-Kinzel ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

- I. Das Nachprüfungsverfahren wird eingestellt.
- II. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.
- III. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin trägt die Antragstellerin.
- IV. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragsgegnerin wird für notwendig erklärt.

Gründe:

- A. Das Nachprüfungsverfahren ist einzustellen, weil die Antragstellerin ihren Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vom 10. Juni 2014 mit Schreiben vom 25. Juni 2014 zurückgenommen hat.
- B. Die Vergabekammer hat mithin nur noch über die Kosten zu entscheiden.
 - I. Gemäß § 128 Abs.1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Gebühren erhoben. Hat sich - wie hier - der Antrag durch Rücknahme erledigt, ist nach § 128 Abs. 3 Satz 4 GWB die Gebühr zu halbieren. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens, § 128 Abs. 2 GWB. Aus der Bruttoangebotssumme der Antragstellerin ergibt sich unter Anwendung der von der Vergabekammer des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer zu Grunde legt, eine Gebühr von [REDACTED] Euro, die zu halbieren wäre und somit unter der Mindestgebühr von 2.500,00 Euro läge, § 128 Abs.2 Satz 1,1. Hs. GWB. Da die Rücknahme des Nachprüfungsantrages in einem sehr frühen Stadium erfolgte und keine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, ist die Mindestgebühr aus Billigkeitsgründen auf [REDACTED] Euro zu ermäßigen, § 128 Abs. 2 Satz 1 2. Hs. GWB.
 - II. Gründe, die die Antragstellerin von der Kostentragungslast befreien könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich, §128 Abs. 3 Satz 5 GWB.
 - III. Da die Antragstellerin den Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zurückgenommen hat, hat sie auch nach § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin zu tragen, ohne dass Billigkeitserwägungen hier eine Rolle spielen.
 - IV. Die Hinzuziehung von Bevollmächtigten auf Seiten der Antragsgegnerin war notwendig, § 128 Abs. 4 Satz 4 GWB, § 80 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG.
 1. Bei der Entscheidung ist auf die spezifischen Besonderheiten des Vergabenachprüfungsverfahrens Rücksicht zu nehmen. Es handelt sich um eine immer noch nicht zum (weder juristischen noch unternehmerischen) Allgemeingut zählende, auch aufgrund vielfältiger europarechtlicher Überlagerung wenig übersichtliche und zudem steten Veränderungen unterworfenene Rechtsmaterie, die wegen des gerichtsähnlich ausgestal-

teten Verfahrens bei der Vergabekammer bereits dort prozessrechtliche Kenntnisse verlangt.

2. Ferner ist die Bedeutung und das Gewicht des in Rede stehenden Auftrages für den Aufgabenbereich der Vergabestelle in die Beurteilung einzubeziehen, so dass eine herausragende Bedeutung des Auftrages schon für sich alleine die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als „notwendig“ erscheinen lassen kann (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 30. März 2010 - 11 Verg 3/10 - juris). Es handelt sich bei dem vorliegenden Vorhaben insgesamt um ein umfangreiches Bauvorhaben im Klinikum Schwalmstadt. Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Aufnahme der Arbeiten hat die Antragsgegnerin ein berechtigtes Interesse an einer möglichst wirkungsvollen und schnellen Abwehr der erhobenen Rügen und Nachprüfungsanträge und damit an einer versierten rechtlichen Vertretung. Zudem hat das Ausschreibungsverfahren nicht nur Fragen aufgeworfen, welche mit dem Auftrag selbst zusammenhängen, sondern auch Fragen grundsätzlicher Art wie die nach der Abweichung von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses und der Behandlung von Verbindlichkeitserklärungen.
3. Schließlich ist auch den im Vergabenachprüfungsverfahren geltenden kurzen Fristen (§ 113 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 GWB) Rechnung zu tragen. Die zur Verfügung stehende knappe Zeit kann es rechtfertigen, dass für den öffentlichen Auftraggeber die Beiziehung eines anwaltlichen Vertreters „notwendig“ ist, um seine Verfahrenspflichten und Obliegenheiten sach- und zeitgerecht wahrnehmen zu können (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 7. Februar 2003 - WVerf 21/02 -; OLG München, Beschluss vom 11. Juni 2008 - Verg 6/08 - jeweils juris).
4. Im Übrigen gebietet die Herstellung der „Waffengleichheit“ vor der Vergabekammer die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten, um der Vergabestelle eine sachgerechte Vertretung zu ermöglichen (vgl. OLG München, Beschluss vom 24. Januar 2012 - Verg 16/11 -; OLG Dresden, Beschluss vom 30. September 2011 - Verg 7/11 -; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Januar 2011 - Verg 60/10 - jeweils juris). Die Antragstellerin war im Verfahren vor der Vergabekammer anwaltlich vertreten.

Es kann also kein Grundsatz anerkannt werden, dass die Hinzuziehung eines anwaltlichen Bevollmächtigten durch die Vergabestelle nur ausnahmsweise erforderlich ist (vgl. BayObLG, Beschluss vom 19. September 2003 - Verg 11/03 -; OLG Celle, Beschluss vom 9. Februar 2011 - 13 Verg 17/10 -; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 7. Januar 2004 - VII - Verg 55/02 -; OLG München, Beschluss vom 24. Januar 2012 - Verg 16/11 - jeweils juris). Nach diesen Maßstäben war die Beiziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragsgegnerin für notwendig zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat -Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Roth
Vorsitzende

Markus Schwarz
Hauptamtlicher Beisitzer